

503 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

1977 04 26

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX, mit dem das Agrarverfahrensgesetz 1950 geändert wird (Agrarverfahrensgesetz-Novelle 1977)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Agrarverfahrensgesetz 1950, BGBl. Nr. 173, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 77/1967, wird wie folgt geändert:

1. Der § 5 hat zu lauten:

„Vertreter

§ 5. (1) Die Bestimmungen der Verwaltungsvorschriften über die Vertretung und Bevollmächtigung bleiben unberührt.

(2) Den Miteigentümern eines dem Agrarverfahren unterworfenen Grundstückes kann von der Behörde aufgetragen werden, innerhalb einer gleichzeitig zu bestimmenden Frist einen gemeinsamen Vertreter für die Dauer des Agrarverfahrens zu bestellen.

(3) Einer Partei, die außerhalb der Gemeinden wohnt, in denen dem Agrarverfahren unterworfenen Grundstücke liegen, kann von der Behörde aufgetragen werden, innerhalb einer gleichzeitig zu bestimmenden Frist einen im Gebiet dieser Gemeinden wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten namhaft zu machen.

(4) Kommen die in den Abs. 2 und 3 genannten Personen diesem Auftrag nicht nach, so hat die Behörde von Amts wegen den gemeinsamen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen.

(5) Die gegen Bescheide nach den Abs. 2 bis 4 eingebrochenen Berufungen haben keine aufschiebende Wirkung.“

2. Die Abs. 2 und 3 des § 7 haben zu lauten:

„(2) Im Agrarverfahren können Bescheide auch durch Auflage zur allgemeinen Einsicht während einer bestimmten Dauer erlassen werden. Die Dauer und der Ort der Auflage sind so zu be-

stimmen, daß jede Partei innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen Einsicht nehmen kann. Die Dauer und der Ort der Auflage sind den Parteien schriftlich bekanntzugeben und an der Amtstafel der Behörde sowie an den Amtstafeln der Gemeinden, in denen dem Agrarverfahren unterworfenen Grundstücke liegen, kundzumachen. Die Verständigung der Parteien und die Kundmachung an den Amtstafeln haben eine Rechtsmittelbelehrung im Sinne des Abs. 3 zu enthalten.

(3) Berufungen sind binnen zwei Wochen schriftlich in zweifacher Ausfertigung bei der Behörde einzubringen, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat. Die Frist beginnt mit dem auf den Ablauf der Dauer der Auflage folgenden Tag, im Falle späterer Zustellung der Verständigung mit dem Zustellungstag.“

3. Nach § 7 wird folgender § 7 a eingefügt:

„Zusammensetzung

§ 7 a. (1) Die Behörde hat vor der Erlassung des Besitzstandsausweises, des Bewertungsplanes und, sofern keine vorläufige Übernahme der Grundabfindung stattgefunden hat, des Zusammenlegungsplanes den Parteien das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen, auf Verlangen zu erläutern und den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Die Behörde hat einer Partei auf Verlangen einen Auszug aus dem Besitzstandsausweis oder Bewertungsplan, ausgenommen die kartographischen Darstellungen, auszu folgen, der die in das Verfahren einbezogenen Grundstücke der Partei umfaßt. Ebenso hat die Behörde einer Partei auf Verlangen einen Auszug aus dem Zusammenlegungsplan, ausgenommen die kartographischen Darstellungen, auszu folgen, der den Abfindungsanspruch und die Grundabfindungen der Partei sowie allfällige, die Partei betreffende Gegenleistungen ausweist.

(3) Jeder Partei steht das Berufungsrecht gegen den Bewertungsplan sowohl hinsichtlich ihrer eigenen als auch hinsichtlich fremder Grund-

stücke zu. Nach Eintritt der Rechtskraft des Bewertungsplanes kann die Bewertung der Grundstücke, unbeschadet der in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Fälle der Nachbewertung, nicht mehr angefochten werden.

(4) Im Falle einer vorläufigen Übernahme der Grundabfindungen ist der Zusammenlegungsplan spätestens drei Jahre nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides, mit dem die vorläufige Übernahme angeordnet wurde, zu erlassen.“

4. Der § 10 a und seine Überschrift werden aufgehoben.

Artikel II

Die mit diesem Bundesgesetz verfügten Änderungen sind auch auf Verfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sind, anzuwenden.

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. September 1977 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

Über Auftrag des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft wurde im Jahre 1976 eine Enquête durchgeführt, die sich mit Problemen der Grundstückszusammenlegung befaßte. Auf Grund der Ergebnisse dieser Enquête soll das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951 in jenen Bestimmungen geändert werden, die Grundsätze für die Grundstückszusammenlegung aufstellen. Hand in Hand damit erweist es sich als notwendig, auch im Agrarverfahrensgesetz 1950 enthaltene verfahrensrechtliche Vorschriften zu ändern. Diese Änderungen verfolgen vor allem den Zweck, die Rechtsstellung der Parteien im Zusammenlegungsverfahren zu verbessern, indem ihnen die Möglichkeit einer besseren Informierung und einer besseren Wahrnehmung ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen geboten werden soll.

Die Kompetenz des Bundes zur Erfassung eines Gesetzes in der Fassung des Entwurfes ergibt sich aus Art. 11 Abs. 2 B-VG.

Die im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Änderungen haben für den Bund weder einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand noch zusätzlichen Personalbedarf zur Folge.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Z. 1:

Die vorgeschlagene Neufassung des § 5 beläßt den Abs. 1 unverändert.

In Abs. 2 wurde in Erweiterung der bisherigen Regelung die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters für Miteigentümer eines dem Agrarverfahren unterworfenen Grundstückes eingeführt. Diese Regelung dient der Verfahrensvereinfachung und ist durch die im wesentlichen gleiche Interessenslage aller Miteigentümer gerechtfertigt.

Der Abs. 3 entspricht dem bisherigen Abs. 2. Die Abs. 4 und 5 entsprechen im wesentlichen den bisherigen Abs. 3 und 4; sie wurden lediglich durch die Bezugnahme auf den gemeinsamen Miteigentümervertreter ergänzt.

Zu Z. 2:

Nach dem bisher geltenden Abs. 2 des § 7 fällt die für die Bescheiderlassung durch Auflage

zur allgemeinen Einsicht erforderliche Auflagefrist regelmäßig mit der für die Einbringung einer Berufung vorgeschriebenen zweiwöchigen Rechtsmittelfrist zusammen, weil gemäß Abs. 3 des § 7 die Berufungsfrist mit dem Tag der Auflage des Bescheides beginnt. Diese Regelung hat sich in der Praxis nicht bewährt, weil z. B. Parteien, die zwar von Zeit und Ort der Auflage zeitgerecht verständigt wurden, jedoch infolge Krankheit, Arbeitsüberlastung, großer Entfernung ihres Betriebes vom Ort der Bescheidaufgabe und dergleichen erst gegen Ende der Auflagefrist den Inhalt des Bescheides zur Kenntnis nehmen konnten, auch nur mehr eine entsprechend verkürzte Überlegungsfrist und Rechtsmittelfrist zur Verfügung hatten. Weiters hat nach der geltenden Regelung die Kundmachung von Zeit und Ort der Bescheidaufgabe nur an der Amtstafel der Behörde zu erfolgen. Diese Behörde ist aber meist von dem Gebiet, in dem das Agrarverfahren durchgeführt wird, weit entfernt.

Die neue Regelung im Abs. 2 und 3 des § 7 trennt die Frist für die Bescheidaufgabe von der Rechtsmittelfrist. Nunmehr soll jeder Partei eine Frist von mindestens zwei Wochen zur Verfügung stehen, in der sie in den Bescheid und seine meist sehr umfangreichen Bestandteile Einsicht nehmen und sich mit dem Inhalt des Bescheides vertraut machen kann. Erst mit dem Ablauf der Auflagefrist beginnt nunmehr der Lauf der Berufungsfrist. Damit hat jede Partei die Möglichkeit, zu einem ihr genehmen Zeitpunkt, in Ruhe und ohne zeitlichen Druck den Bescheidinhalt zur Kenntnis zu nehmen und zu prüfen sowie die Einbringung eines Rechtsmittels und die hiefür sprechenden Gründe zu überlegen.

Da die gesetzlich vorgesehene Dauer der Auflage für die Bescheiderlassung eine Mindestfrist ist, ist die Behörde in der Lage, gegebenenfalls für die Bescheiderlassung auch eine längere Auflagefrist festzusetzen, wenn z. B. die Größe des vom Agrarverfahren erfaßten Gebietes, die Anzahl der Parteien, die örtlichen Verhältnisse und dergleichen eine solche längere Frist erfordern.

Schließlich ist vorgesehen, daß die Kundmachung von Dauer und Ort der Bescheidaufgabe nicht allein an der Amtstafel der Behörde, son-

dern auch an den Amtstafeln aller jener Gemeinden zu erfolgen hat, in denen dem Agrarverfahren unterworfenen Grundstücke liegen.

Zu Z. 3:

Wie bereits im allgemeinen Teil dieser Erläuterungen ausgeführt wird, soll den Parteien eines Zusammenlegungsverfahrens die Möglichkeit einer besseren Informierung und einer besseren Wahrnehmung ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen geboten werden. Diesem Ziel dienen die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 des neuen § 7 a. Abs. 1 sieht vor, daß die Behörde vor der Erlassung des Besitzstandsausweises, des Bewertungsplanes und — falls eine vorläufige Übernahme der Grundabfindungen nicht stattgefunden hat — auch des Zusammenlegungsplanes das Ergebnis des jeweiligen Ermittlungsverfahrens jeder Partei zur Kenntnis zu bringen und auf Antrag zu erläutern hat. Auch ist der Partei Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diese Bestimmung ist eine das Ermittlungsverfahren betreffende Sonderbestimmung zu den §§ 37, 39 und 45 Abs. 3 AVG 1950, die wegen der Besonderheiten der Bodenreform erforderlich ist.

Der Besitzstandsausweis und der Bewertungsplan bilden die Grundlagen für die Ermittlung einer wertgleichen Abfindung; der Zusammenlegungsplan legt die dem Gesetz entsprechende wertgleiche Abfindung fest. Diese Bescheide sind somit für die Parteien von entscheidender Bedeutung. Der Abs. 1 des neuen § 7 a gibt nun den Parteien die Möglichkeit, noch vor der Erlassung dieser Bescheide vom Sachverhalt, der ihnen zugrunde gelegt werden soll, Kenntnis zu nehmen, über allfällige Unklarheiten aufgeklärt zu werden und überhaupt im Interesse der Geltendmachung ihrer Rechte und Interessen Stellung zu nehmen. Gleichzeitig hat aber auch die Behörde die Möglichkeit, auf berechtigte Stellungnahmen und Einwendungen der Parteien im zu erlassenden Bescheid entsprechend Bedacht zu nehmen. Dadurch können manche strittigen Fragen bereinigt und künftige Berufungen vermieden werden, was sich letzten Endes auch auf die Dauer des Verfahrens günstig auszuwirken vermag.

Hat vor der Erlassung des Zusammenlegungsplanes eine vorläufige Übernahme der Grundabfindungen stattgefunden, dann braucht die Bestimmung des Abs. 1 mit der dort vorgesehenen Ausnahme für den Zusammenlegungsplan nicht mehr angewendet zu werden, weil die mit der Novelle zum Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951 neu zu schaffenden Grundsätze für die vorläufige Übernahme schon vor der Anordnung der vorläufigen Übernahme die Wahrung des Parteiengehörs verlangen und den Parteien ihren Anspruch auf Parteiengehör ausdrücklich bestätigen.

Abs. 2 sieht vor, daß den Parteien auf deren Verlangen bestimmte Auszüge aus dem Besitzstandsausweis, dem Bewertungsplan und dem Zusammenlegungsplan auszufolgen sind. Diese Bestimmung ist eine Sondervorschrift zu § 17 AVG 1950, die wegen der Besonderheiten der Bodenreform erforderlich ist. Diese Auszüge verschaffen der Partei nicht nur eine entsprechende Information über die ihren alten Grundbesitz oder ihre Abfindung betreffenden Feststellungen und Daten, sondern liefern ihr auch die Grundlagen für eine notwendige und zweckentsprechende Geltendmachung und Verteidigung ihrer Rechte und Interessen, zumal ja die erwähnten Bescheide der Partei nicht in schriftlicher Ausfertigung zugestellt, sondern vielmehr regelmäßig durch Auflage zur allgemeinen Einsicht erlassen werden.

Der Abs. 3 behandelt das Berufungsrecht gegen den Bewertungsplan und ist eine Sonderbestimmung über den Umfang dieses Berufungsrechtes. Ausgangspunkt dieser Bestimmung ist die Erwägung, daß eine bestimmte Grundfläche im Zusammenlegungsgebiet für das gesamte Verfahren den gleichen Wert haben muß, ohne Rücksicht darauf, ob ihre Funktion als ein in das Verfahren einbezogenes (altes) Grundstück oder als (neue) Grundabfindung im Mittelpunkt der Betrachtung steht. Das hat zur Folge, daß jede Partei das Recht haben muß, die Bewertung nicht nur ihrer eigenen, in das Verfahren einbezogenen Grundstücke, sondern auch aller fremden Grundstücke, die ja unter Umständen ihr als Abfindung zuguteilt werden könnten, anzufechten. Die einmal rechtskräftig gewordene Bewertung eines Grundstückes — als Grundlage für die Feststellung des Abfindungsanspruches und die Ermittlung einer wertgleichen Abfindung — muß für das ganze weitere Verfahren — unbeschadet der in den Verwaltungsvorschriften ausdrücklich vorgesehenen Fälle einer Nachbewertung — gelten.

Der Abs. 4 schließlich schreibt eine Frist für die Erlassung des Zusammenlegungsplanes vor, wenn ihr eine vorläufige Übernahme der Grundabfindungen vorhergegangen ist. Damit soll gewährleistet werden, daß zwischen der vorläufigen Übernahme der Grundabfindungen, womit ja das Eigentum an den Abfindungen unter einer auflösenden Bedingung auf den Übernehmer übergeht und der Erlassung des Zusammenlegungsplanes, der die Neuordnung des Zusammenlegungsgebietes und damit auch die dem Gesetz entsprechenden wertgleichen Abfindungen festlegt, kein ungebührlich langer Zeitraum verstreicht. Diese Bestimmung ist eine Abweichung von § 73 Abs. 1 AVG 1950, die nur die Erlassung des Zusammenlegungsplanes durch die erstinstanzliche Behörde betrifft und die tiefgreifende, mit einem entsprechenden Zeitaufwand

503 der Beilagen

5

verbundene Umgestaltung eines Zusammenlegungsgebietes in rechtlicher und wirtschaftlich-technischer Hinsicht berücksichtigt.

Zu Z. 4:

Die Bestimmung des § 10 a, die mit der Agrarverfahrensnovelle 1947, BGBL. Nr. 178, eingefügt wurde, überläßt es dem freien Ermessen des Landesagrarsenates, in dringenden Fällen sogar dem des Vorsitzenden des Landesagrarsenates, Vereinfachungen des Agrarverfahrens, also in der Anwendung verfahrensrechtlicher Vorschriften, zu verfügen, wobei gegen solche Verfügungen kein Rechtsmittel zulässig ist. Diese Bestimmung widerspricht aber dem Wesen des Verwaltungsverfahrens als eines gesetzlich geregelten, Rechte

und Pflichten begründenden Verfahrens. Dazu kommt noch der Umstand, daß der Landesagrarsenat vielfach in letzter und oberster Instanz entscheidet, sodaß die von ihm selbst verfügten Verfahrensvereinfachungen im Instanzenzug gar nicht angefochten werden können. Aus diesen Erwägungen ist die Bestimmung des § 10 a aufzuheben.

Zu Art. II:

Mit dieser Bestimmung wird klargestellt, daß die mit diesem Entwurf im Interesse der Verbesserung der Parteistellung zu verfügenden Änderungen auch auf solche Verfahren anzuwenden sind, die noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sind.

Gegenüberstellung**Geltende Fassung:****§ 5:**

(1) Die Bestimmung der Verwaltungsvorschriften über die Vertretung und Bevollmächtigung bleiben unberührt.

(2) Einer Partei, die außerhalb der Gemeinden wohnt, in denen dem Agrarverfahren unterworfenen Grundstücke liegen, kann von der Behörde aufgetragen werden, innerhalb einer gleichzeitig zu bestimmenden Frist einen im Gebiete dieser Gemeinde wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten namhaft zu machen.

(3) Kommt die Partei diesem Auftrag nicht nach, so hat die Behörde von Amts wegen einen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen.

(4) Die gegen Bescheide nach den Abs. 2 und 3 eingebrochenen Berufungen haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 7 Abs. 2 und 3:

(2) Im Agrarverfahren können Bescheide auch durch Auflage zur allgemeinen Einsicht erlassen werden. Zeit und Ort des Aufliegens sind so zu bestimmen, daß jede Partei innerhalb der Rechtsmittelfrist Einsicht nehmen kann. Zeit und Ort des Aufliegens sind den Parteien schriftlich bekanntzugeben und an der Amtstafel der Behörde kundzumachen. Die Verständigung an die Par-

Neue Fassung:

(1) unverändert

(2) Den Miteigentümern eines dem Agrarverfahren unterworfenen Grundstückes kann von der Behörde aufgetragen werden, innerhalb einer gleichzeitig zu bestimmenden Frist einen gemeinsamen Vertreter für die Dauer des Agrarverfahrens zu bestellen.

(3) unverändert

(4) Kommen die in den Abs. 2 und 3 genannten Personen diesem Auftrag nicht nach, so hat die Behörde von Amts wegen den gemeinsamen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen.

(5) Die gegen Bescheide nach den Abs. 2 bis 4 eingebrochenen Berufungen haben keine aufschiebende Wirkung.

(2) Im Agrarverfahren können Bescheide auch durch Auflage zur allgemeinen Einsicht während einer bestimmten Dauer erlassen werden. Die Dauer und der Ort der Auflage sind so zu bestimmen, daß jede Partei innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen Einsicht nehmen kann. Die Dauer und der Ort der Auflage sind den Parteien schriftlich bekanntzugeben und an

Geltende Fassung:

teien und die Kundmachung an der Amtstafel haben eine Rechtsmittelbelehrung im Sinne des Abs. 3 zu enthalten.

(3) Berufungen sind schriftlich in zweifacher Ausfertigung binnen zwei Wochen bei der Behörde einzubringen, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat. Die Frist beginnt mit dem Tag der Auflage des Bescheides, im Falle späterer Zustellung der Verständigung mit dem Zustellungstag.

§ 7 a:**Neue Fassung:**

der Amtstafel der Behörde sowie an den Amtstafeln der Gemeinden, in denen dem Agrarverfahren unterworfen Grundstücke liegen, kundzumachen. Die Verständigung an die Parteien und die Kundmachungen an den Amtstafeln haben eine Rechtsmittelbelehrung im Sinne des Abs. 3 zu enthalten.

(3) Berufungen sind binnen zwei Wochen schriftlich in zweifacher Ausfertigung bei der Behörde einzubringen, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat. Die Frist beginnt mit dem auf den Ablauf der Dauer der Auflage folgenden Tag, im Falle späterer Zustellung der Verständigung mit dem Zustellungstag.

Zusammenlegung

§ 7 a. (1) Die Behörde hat vor der Erlassung des Besitzstandsausweises, des Bewertungsplanes und, sofern keine vorläufige Übernahme der Grundabfindung stattgefunden hat, des Zusammenlegungsplanes den Parteien das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen, auf Verlangen zu erläutern und den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Die Behörde hat einer Partei auf Verlangen einen Auszug aus dem Besitzstandsausweis oder Bewertungsplan, ausgenommen die kartographischen Darstellungen, auszufolgen, der die in das Verfahren einbezogenen Grundstücke der Partei umfaßt. Ebenso hat die Behörde einer Partei auf Verlangen einen Auszug aus dem Zusammenlegungsplan, ausgenommen die kartographischen Darstellungen, auszufolgen, der den Abfindungsanspruch und die Grundabfindungen der Partei sowie allfällige die Partei betreffende Gegenleistungen ausweist.

(3) Jeder Partei steht das Berufungsrecht gegen den Bewertungsplan sowohl hinsichtlich ihrer eigenen als auch hinsichtlich fremder Grundstücke zu. Nach Eintritt der Rechtskraft des Bewertungsplanes kann die Bewertung der Grundstücke, unbeschadet der in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Fälle der Nachbewertung, nicht mehr angefochten werden.

(4) Im Falle einer vorläufigen Übernahme der Grundabfindungen ist der Zusammenlegungsplan spätestens drei Jahre nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides, mit dem die vorläufige Übernahme angeordnet wurde, zu erlassen.

§ 10 a:**Vereinfachung des Verfahrens**

§ 10 a. (1) Die Landesagrarsenate, in dringenden Fällen die Vorsitzenden der Landesagrarsenate, können in jedem einzelnen Agrarverfahren nach freiem Ermessen alle Vereinfachun-

503 der Beilagen

7

Geltende Fassung:

gen in der Anwendung der besonderen verfahrensrechtlichen Bestimmungen der einschlägigen Landesgesetze vorschreiben, die den Verhältnissen des Falles angepaßt und notwendig sind, um eine schnelle und billige Durchführung des Verfahrens zu sichern.

(2) Durch eine solche Verfügung darf weder der in den Gesetzen vorgeschriebene Rechtsmittelzug verkürzt, noch dürfen Rechte Dritter verletzt werden.

(3) Gegen solche Verfügungen ist kein Rechtsmittel zulässig.

Neue Fassung: